

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) vorgelegt.

Die Neuregelung der Beihilfe wird mittelbar erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsgestaltung, also auf den Tarif und die Satzung, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) haben.

Der Grund für die geplanten Änderungen ist einerseits ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2004 und andererseits die angestrebte „wirkungsgleiche“ Übertragung der Regelungen der jüngsten Gesundheitsreform.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte damals entschieden, dass die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) in der heutigen Fassung nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen. Deshalb ist die Schaffung einer stabilen Rechtsgrundlage für die Beihilfegewährung durch den Bund dringend geboten.

Nach dem Stand des Gesetzesvorhabens sollen im Paragraphen 79 des Bundesbeamtengesetzes die wesentlichen Strukturprinzipien der Beihilfe festgelegt und die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der BBhV orientiert sich im Wesentlichen an den bisherigen BhV; erhebliche Änderungen gibt es aber zu folgenden Punkten:

- Die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehe-

Beihilfe wird neu geregelt

gatten wird von derzeit 18000 Euro Jahreseinkommen auf 10000 Euro reduziert.

- Die Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten wird neu geregelt.
- Die Bestimmungen für die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen Leistungen, insbesondere von Implantaten, werden gänzlich neu gefasst.
- Die Beihilfefähigkeit von ambulanten Heilkuren entfällt.
- Die Bezuschussung der Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfen werden in Anlehnung an das SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – neu geregelt.
- Die Möglichkeit für eine vereinfachte Abrechnung von außerhalb der Staaten der EU entstandenen Aufwendungen werden neu gefasst.
- Die durch die Gesundheitsreform (Gesetz zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Gesetzlichen Krankenkassen) geschaffenen Bestimmungen werden wirkungsgleich in den Bereich der neuen BBhV übertragen.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung bezuschusst werden können.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat und wird sich zusammen mit dem dbb beamtenbund und tarifunion aktiv in den Gestaltungsprozess der neuen BBhV einschalten.

KVB – Tarif muss angepasst werden

Die Änderung der Beihilfe wird sich mittelbar auf die Leistungen der KVB auswirken. Bekanntlich

ist die KVB aufgrund der Rechtsprechung aber auch gesetzlicher Bestimmungen (ENeuOG § 14) in ihren Leistungen an die Beihilfe gebunden. Deshalb muss sie die Änderungen, die die BBhV bringt, adäquat übernehmen. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA wird dabei darauf dringen, dass durch geeignete Übergangsregelungen das derzeitige Sicherungsniveau erhalten bleibt. Dies ist umso wichtiger, zumal der Versichertenbestand der KVB bekanntlich geschlossen ist. So wäre es für KVB-Versicherte praktisch nicht möglich, bei sich ergebenden zusätzlichen Kostenbelastungen, sich ausreichend ergänzend privat zu versichern.

Die Mitversicherung von Ehegatten sei hier als Stichwort genannt. Da muss erreicht werden, dass die bisherige Regelung erhalten bleibt, weil sonst einerseits zahlreiche Mitversicherte künftig ohne Versicherung wären und andererseits der KVB erhebliche Einnahmeverluste entstünden. Die jetzt im Entwurf der BBhV vorgesehene Übergangsregelung, dass derzeit berücksichtigungsfähige Ehegatten weiter von der Beihilfe erfasst werden, solange sie die derzeit geltende Einkommensgrenze nicht überschreiten, muss unbedingt Eingang in die KVB-Satzung finden. Für „neue“ Ehegatten oder für solche, die die „alte“ Grenze einmal überschritten haben, gilt dann für künftige Fälle die neue Einkommensgrenze von 10000 Euro im Jahr.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA wird die Entwicklung sorgfältig beobachten und begleiten und insbesondere darauf achten, dass die Änderungen sach- und leistungsgerecht in den Bereich der KVB übertragen werden. bf

2006 mit schwarzen Zahlen

Für das Jahr 2006 weisen die gesetzlichen Sozialversicherungen einen Überschuss von 20,5 Milliarden Euro aus. Ein Jahr zuvor gab es noch ein Minus von 3,3 Milliarden Euro.

Das statistische Bundesamt gibt zwei Gründe für diese Entwicklung an: Zum einen verhalf der wirtschaftliche Aufschwung den Sozialversicherungen zu höheren Einnahmen. Zum anderen wurde im Januar 2006 der Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge vorverlegt. So wurden 13 Monatsbeiträge gezahlt – ein einmaliger Effekt.

Den größten Überschuss verzeichnet die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit 11,2 Milliarden Euro. Der Konjunkturaufschwung führte zu höheren Beitragseinnahmen und weni-

ger Ausgaben für Lohnersatzleistungen. Damit konnte die Bundesagentur nach über 20 Jahren erstmals wieder einen Überschuss erzielen. Angesichts der günstigen Haushaltsprognose der BA nimmt der Druck auf die Bundesregierung derzeit zu, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erneut zu senken. Von einem Zeitpunkt ist die Rede.

Auch die gesetzliche Rentenversicherung lag leicht im Plus. Während die Ausgaben nahezu konstant blieben, stiegen auch hier die Einnahmen. Der Überschuss: 7,3 Milliarden Euro.

Die gesetzliche Krankenversicherung verzeichnet ein Plus von 1,7 Milliarden Euro. Wegen abweichender Verbuchung bleibt die vorgezogene Fälligkeit der Beiträge in diesem Zweig jedoch unberücksichtigt.